

Gesetzlicher Bildungsurlaub

Der Erhaltung, Erweiterung oder Ergänzung der beruflichen Qualifikation dienen die gesetzlichen Regelungen für Arbeitnehmer, Bildungsurlaub mit Lohnfortzahlung in Anspruch zu nehmen. Nach Verabschiedung entsprechender Gesetze im Saarland und in Schleswig-Holstein sind die gesetzlichen Voraussetzungen nur noch in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nicht gegeben. In den meisten Bundesländern ist der Anspruch auf maximal fünf Arbeitstage jährlich begrenzt. Bestehende Beschränkungen auf vier Tage (in Niedersachsen) beziehungsweise auf unter 25jährige (in Berlin) sollen 1991 abgeschafft werden. Anträge auf Bildungsurlaub können von den Arbeitgebern nur aus betrieblichen Gründen, die in den jeweiligen Landesgesetzen vorgeschrieben sind, abgelehnt werden.

Nach: Handelsblatt Karriere Beilage vom 2. 11. 1990.

